



GEBÜHRENTARIF

DER

DORFKORPORATION

ENGELBURG

Der Verwaltungsrat der Dorfkorporation Engelburg

erlässt

gestützt auf Art. 48, 49 und 51 des Wasserreglements vom 9. Januar 2011 folgenden

GEBÜHRENTARIF

Grundgebühr

Art. 1

Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 50.00 je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss.

Gebäudezuschlag

Art. 2

Der jährliche Gebäudezuschlag gemäss Artikel 47 beträgt 0.3 Promille des per 1. Januar gültigen Gebäudeneuwerts der angeschlossenen Objekte, mindestens aber Fr. 100.00.

Konsumgebühr

Art. 3

Die Konsumgebühr beträgt Fr. 1.50 je bezogenem Kubikmeter Wasser.

Pauschalierung der Konsumgebühr

Art. 4

Erfolgt die Wasserabgabe ohne Messung, so erfolgt eine Pauschalverrechnung. Die Pauschalen gemäss Art. 51 des Wasserreglements betragen je nach Anschluss abgestuft nach dem Verbrauch mind. Fr. 50.00 bis max. Fr. 1'000.00 je Semester.

Die Pauschalgebühren für befristete Anschlüsse (Bauwasser etc.) nach Art. 49 und Art. 51 des Wasserreglements betragen je Anschluss mindestens:

- Fr. 300.00 bis zu einer Bausumme von Fr. 500'000.00
- Fr. 250.00 zusätzlich je angefangene weitere Fr. 500'000.00 Bausumme
- der Verwaltungsrat entscheidet, wann statt der Pauschalverrechnung ein Wasserzähler installiert wird.

Mahngebühren

Art. 5

Die Mahngebühr beträgt je Mahnung mind. Fr. 25.00.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 6

Der Gebührentarif vom 10. Oktober 2016 wird mit der Inkraftsetzung durch den Verwaltungsrat aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 7

Der Gebührentarif wird ab 1.01.2018 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am 13. November 2017.

Der Präsident des Verwaltungsrates


René Förg

Die Ratsschreiberin:


Evi Fey